

Die Internationale Strafgerichtsbarkeit

Vortrag von Hans-Peter Kaul¹

am 17. März 2005 in Berlin
anlässlich des Berliner Colloquium 2005
50 Jahre Bundeswehr – 60 Jahre Vereinte Nationen

Generalst bler haben h ufig eine Neigung zum Denken in historischen Zusammenh gen – nicht nur in Deutschland und nicht erst seit Clausewitz. Lassen Sie mich gleich zu Beginn – im Zeitraffer und ohne Anspruch auf Vollst digkeit – einige Daten in Erinnerung rufen, welche bestimmte Linien der Rechtsentwicklung aufzeigen und die internationale Strafgerichtsbarkeit in eine gewisse Perspektive r cken:

- **1872:** Der Schweizer *Gustave Moynier*, direkter Nachfolger von *Henri Dunant* als Gr nder des Internationalen Roten Kreuzes (IKRK), entwirft das erste Statut f r einen Internationalen Strafgerichtshof.
- **1945/1947:** Die Internationalen Milit rtribunale von N rnberg und Tokio etablieren das Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch von f hrenden Staatsvertretern und Milit rs f r ihre Taten.
- **1948:** Art. VI der V lkermordkonvention sieht die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs vor.
- **10. Dezember 1948:** Die Vereinten Nationen bekennen sich, erstmals in der Geschichte der Menschheit, in der Allgemeinen Erkl rung der Menschenrechte zu allgemeinen, unver uferlichen Menschenrechten, die alle Staaten fortan auch gegen Willk r und Gewalt sch tzen m ssen.
- **1949:** Die vier Genfer Abkommen schaffen die Grundlagen des modernen humanit ren V lkerrechts und legen fest, was fortan im Krieg verboten ist.
- **1993/1994:** Die ad hoc-Strafgerichtsh fe zum ehemaligen Jugoslawien und zu Ruanda werden geschaffen.

¹ Richter Hans-Peter Kaul ist Richter am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und Pr sident der Vorverfahrensabteilung. Er war von 1996-2003 deutscher Verhandlungsf hrer f r den IStGH, bevor er im Februar 2003 zum ersten deutschen Richter am IStGH gew hlt wurde. Aus Gr unden der Authentizit t entspricht der vorliegende Beitrag weitgehend dem gesprochenen Wort von Richter Kaul.

- **17. Juli 1998:** Nach unendlichen Mühen endet die Rom-Konferenz doch erfolgreich: Der Gründungsvertrag des Internationalen Strafgerichtshofs wird mit 120 Ja-Stimmen, 21 Enthaltungen und sieben Nein-Stimmen angenommen. Mit 'Nein' stimmen Irak, Libyen, die USA, Israel, China, Jemen und Katar.
- **11. März 2003:** Der Internationale Strafgerichtshof wird in Den Haag im Beisein von *Kofi Annan* und *Königin Beatrix* feierlich eröffnet.

Ad hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (1993) in Den Haag, für Ruanda (1994) in Arusha, Tansania, ein internationales Sondergericht für Sierra Leone (2000) in Free Town, Sierra Leone, dazu der allgemeine Internationale Strafgerichtshof, dem ich als Richter angehöre – das sind die derzeit bedeutsamsten Institutionen der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Jedes dieser Gerichte hat seine Besonderheiten.

Zugleich bitte ich um Verständnis, dass ich mich bei diesem Bericht über internationale Strafgerichtsbarkeit im Wesentlichen auf den derzeit im Aufbau begriffenen Internationalen Strafgerichtshof konzentrieren werde. Warum? Weil die Gerichtsbarkeit der drei ad hoc-Strafgerichtshöfe geographisch, personell und zeitlich auf diese drei Länder und dort begangene schwerste Verbrechen begrenzt ist, was von vielen als 'selektive Gerichtsbarkeit' angesehen wird. Ein weiterer Grund ist, dass die Mandate dieser drei ad hoc-Strafgerichtshöfe in absehbarer Zeit auslaufen werden, ähnlich wie diejenigen der Internationalen Militärtribunale von Nürnberg und Tokio vor fast 60 Jahren.

Demgegenüber ist das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs grundsätzlich universell, umfassend und auf Dauer angelegt. Es beruht – und das ist entscheidend – auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatz „*Gleiches Recht für alle, Gleichheit vor dem Recht*“.

Unsere neue Institution in Den Haag ist somit das erste, auf vertraglicher Grundlage beruhende Strafgericht in der Geschichte der Menschheit, welches auf Dauer international Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verfolgen soll, wenn nationale Strafrechtssysteme versagen. Für unser Gericht finden derzeit bereits Ermittlungen im Kongo, in Uganda und in der Zentralafrikanischen Republik statt – ich komme hierauf zurück.

Es freut mich auch, dass ich heute vor hohen Repräsentanten der Bundeswehr referieren darf. Vielleicht darf ich erwähnen, dass ich 1963 als Angehöriger des 18. Offiziersanwärter-Jahrgangs in die Bundeswehr eingetreten bin. Leider ha-

Die internationale Strafgerichtsbarkeit

be ich es über die Stationen 'SaZ4', Cheflehrgang und Wehrübungen auf der Hardthöhe nur bis zum Hauptmann der Reserve gebracht.

Es ist auch schön, dass diese Veranstaltung unter dem Generalthema '50 Jahre Bundeswehr – 60 Jahre Vereinte Nationen' steht. Ohne die Vereinten Nationen – das steht fest – wären Römisches Statut und Strafgerichtshof nicht zustandegekommen. Erneut erwies sich die UNO als unersetzliches, zugleich einzigartig geeignetes Forum, um das Völkerrecht und die Menschenrechte zu stärken. Genau dies gehört auch zum Kernauftrag des neuen Weltstrafgerichts, dessen Aufbau – ich gehe hierauf noch näher ein – seit knapp zwei Jahren auf vollen Touren läuft.

Zugleich ist deutlich, dass es dabei nicht nur große, ja enorme Fortschritte, sondern weiterhin auch Schwierigkeiten und Probleme gibt. Ein nicht geringes Problem, auf das unser junges, noch kleines Gericht keinen, aber auch nicht den geringsten Einfluss hat, ist weiterhin die aktive Ablehnungspolitik der derzeitigen US-Regierung. Gerichthoffreunde in den USA selbst, wie etwa die nationale Amerikanische Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof (American NGO Coalition for the ICC, AMICC) oder auch Human Rights Watch, die angesehene US-Menschenrechtsorganisation, bestätigen immer wieder, dass von Seiten der US-Regierung vor und hinter den Kulissen weiterhin alle Mittel eingesetzt werden, um beitrittswillige Staaten von der Mitgliedschaft im Statut abzuhalten. Obwohl jetzt – und das ist ermutigend – bereits mehr als die Hälfte aller Staaten der Erde – nämlich 97, Tendenz steigend² – dem Strafgerichtshof als Mitglieder angehören, sind 97 Vertragsstaaten für unser grundsätzlich auf Universalität angelegtes Gericht mittel- und langfristig nicht genug.

Bei meinem Bericht möchte ich auf drei Fragenbereiche eingehen.

Erstens: Was sind die wichtigsten Grundprinzipien des Internationalen Strafgerichtshofs?

Zweitens: Wo steht der Internationale Strafgerichtshof heute? Wie weit ist insbesondere sein Aufbau fortgeschritten?

Drittens: Zum Schluss ein Ausblick: Wie sind die weiteren Perspektiven des Internationalen Strafgerichtshofs?

² Am 01. September 2005 gab es 99 Vertragsstaaten.

I. Grundprinzipien und Beschränkungen

Ganz wichtig ist zunächst folgendes: Der Strafgerichtshof ist keine umfassende, keine globale Superstrafinstanz mit Zuständigkeit für alle und jedes schwere Verbrechen. Im Gegenteil sind Römisches Statut und Strafgerichtshof in ihrer Reichweite kompromisshaft begrenzt. Gerade weil es so große, oft unrealistische Erwartungen an unser junges Gericht gibt, erscheint es richtig, die wichtigsten Beschränkungen noch einmal in Erinnerung zu rufen:

Entscheidende Voraussetzung für die Ausübung der Zuständigkeit des Gerichtshofs ist vor allem, dass kein Staat, der Gerichtsbarkeit über die Sache hat, willens oder in der Lage ist, die Strafverfolgung ernsthaft zu betreiben. Wenn ein Staat also seine Verpflichtung zur Verfolgung schwerster Verbrechen ernst nimmt, ist der Strafgerichtshof von vornherein nicht zuständig. Die Strafverfolgung durch nationale Gerichte hat Vorrang. Anders ausgedrückt: Der Strafgerichtshof hat keine vorrangige oder konkurrierende, sondern nur nachrangige, ergänzende Gerichtsbarkeit. Der Internationale Strafgerichtshof ist damit eine Art Reserveinstitution, ein Gericht für den Notfall, wenn nationale Strafrechtssysteme versagen. Bei diesem sogenannten *Prinzip der Komplementarität* handelt es sich um das wichtigste Funktionsprinzip, ja die entscheidende Grundlage des Internationalen Strafgerichtshofs überhaupt. Darüber hinaus unterliegt die Gerichtsbarkeit anderen wichtigen Beschränkungen.

Der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterstehen nach Art. 5 Abs. 1 des Römischen Statuts in materieller Hinsicht, *ratione materiae*, ausschließlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression, also in der Sprache unseres Grundgesetzes das Verbrechen des Angriffskrieges. Letzteres muss allerdings noch tatbestandlich definiert werden, und es muss darüber hinaus auch im Verhältnis zum Sicherheitsrat der UNO (siehe besonders Art. 39 der UNO-Charta) geklärt werden, unter welchen Bedingungen der Internationale Strafgerichtshof seine Gerichtsbarkeit ausüben kann. Auch besteht eine Begrenzung der bereits operativen Tatbestände darin, dass jeweils eine bestimmte Dimension erreicht werden oder eine bestimmte Schwelle überschritten sein muss. Völkermord etwa richtet sich immer gegen eine gesamte nationale, ethnische, rassistische oder religiöse Gruppe als solche (Art. 6). Verbrechen gegen die Menschlichkeit setzen tatbestandsmäßig immer einen ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung voraus (Art. 7). Für Kriegsverbrechen ist der Gerichtshof insbesondere dann zuständig, wenn diese als Teil eines Plans oder einer Politik oder in großem Umfang begangen werden (Art. 8). Letzteres bedeutet

Die internationale Strafgerichtsbarkeit

zugleich, dass ein individuelles, vereinzeltes Kriegsverbrechen eines einzelnen oder einzelner Soldaten nicht vor den Gerichtshof kommen wird. Da Art. 8 zu Kriegsverbrechen für das Militär vieler Staaten und auch die Angehörigen der Bundeswehr mindestens theoretisch eine besondere Bedeutung hat, ist vielleicht eine gewisse Präzisierung hilfreich. Der wichtigste Punkt ist: die in Art. 8 enthaltenen Einzeltatbestände zu Kriegsverbrechen im internationalen wie im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt enthalten keine neuen Verpflichtungen, keine zusätzlichen Verpflichtungen für die Soldaten. Art. 8 fasst lediglich die Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen von 1949 und aus den beiden Zusatzprotokollen I und II in einem einheitlichen Artikel zu Kriegsverbrechen zusammen. Anders ausgedrückt: die Lage für den einzelnen Befehlshaber oder Soldaten ist grundsätzlich unverändert. Alles, was bereits durch die Genfer Konventionen und die Zusatzprotokolle verboten war, bleibt verboten – neue, zusätzliche Verbotstatbestände gibt es nicht. Über diesen Punkt gab es vor, während und nach der Rom-Konferenz auch mit den US-Partnern volles Einvernehmen. Auch die jetzige US-Regierung erkennt Art. 8 zu Kriegsverbrechen als geltendes Völkerrecht an.

In zeitlicher Hinsicht, *ratione temporis*, ist der Gerichtshof nur zuständig für Taten, die nach Inkrafttreten des Römischen Statuts begangen wurden, also nach dem 1. Juli 2002. Insofern ist der Gerichtshof keine Institution, die historisches Unrecht aufarbeiten kann.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes hinsichtlich des Personenkreises schließt die Gerichtsbarkeit *ratione personae*, ist ebenfalls nicht umfassend. Sie ist vielmehr – sieht man von der Überweisung einer 'Situation', in der anscheinend Kernverbrechen begangen wurden, durch den VN-Sicherheitsrat ab – grundsätzlich nur in zwei Fällen eröffnet: Zum einen, wenn die genannten Verbrechen auf dem Gebiet eines Vertragsstaates begangen werden, und zum anderen, wenn sie durch eine Person verübt werden, die Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist. Zugleich hat diese Begrenzung der Gerichtsbarkeit *ratione personae* die Konsequenz, dass der Internationale Strafgerichtshof mittel- und langfristig universale Mitgliedschaft aller oder fast aller Staaten braucht, um ein Gericht mit wirklich weltweiter Zuständigkeit zu werden.

Eine weitere Beschränkung tatsächlicher Art stellt die vollkommene, 100%ige Abhängigkeit des Strafgerichtshofs von wirksamer strafrechtlicher Zusammenarbeit der Vertragsstaaten dar. Ein absolut entscheidender Bereich ist die Frage der Durchführung von Festnahmen und Überstellungen nach Den Haag. Der Strafgerichtshof hat keine eigene Polizei, keine Vollzugsgewalt, auch keine Soldaten. Wie sollen Festnahmen in fernen Ländern ohne die Hilfe von Staaten

erfolgen? Der entscheidende Punkt ist: Der Gerichtshof kann nur so stark sein, wie ihn effektive, verzugslose und nachhaltige strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten macht.

II. Aktuelle Lage

Wie ist die derzeitige Lage des Gerichtshofs, wie kommt sein Aufbau voran, in der Kanzlei, bei der Anklagebehörde, in den Kammern des Gerichts?

Der Anfang war mühsam und bescheiden: Am 1. Juli 2002, bei Inkrafttreten des Römischen Statutes, betritt ein Vorausteam von fünf Personen, von mir mit größter Mühe durchgesetzt, erstmals ein völlig leeres, 15-stöckiges Bürogebäude in Den Haag, um dort die Aufbauarbeit für das Gericht aufzunehmen. Erste Tat: Anschaffung von fünf Telefonen, fünf PC's, einem Faxgerät.

Wer dagegen heute den Strafgerichtshof besucht – und es kommen sehr viele Besucher! – der erlebt ein neues Weltstrafgericht, das sich zwar noch mitten im Aufbau befindet, welches seither jedoch große, ja riesige Fortschritte in vielen Bereichen gemacht hat. Aus den ersten fünf Mitarbeitern des Vorausteams sind mittlerweile 360 Mitarbeiter geworden, von denen viele auch noch nach Feierabend, am Wochenende arbeiten, darunter fast 20 Deutsche, einschließlich einiger Referendare und Praktikanten.

In der Zwischenzeit haben sich die vier Organe des Gerichtshofs nach Art. 34 des Römischen Statuts, d.h. die Präsidentschaft, die Kammern, die Anklagebehörde und die Kanzlei in eigenen Strukturen etabliert.

Die Anklagebehörde hat nach den beiden Staatenüberweisungen gemäss Art. 14 betreffend Uganda und die Demokratische Republik Kongo am 23. Juni sowie am 29. Juli 2004 die Einleitung von offiziellen Untersuchungen betreffend die Demokratische Republik Kongo bzw. Uganda angekündigt. Am 18. Januar 2005 hat die Anklagebehörde mitgeteilt, dass auch die Zentralafrikanische Republik die Lage in ihrem Land dem Gerichtshof überwiesen hat mit der Bitte, dort begangene schwere Straftaten zu prüfen und erforderlichenfalls Ermittlungen einzuleiten. Ebenso hat sich auch die Elfenbeinküste, bisher ein Nichtvertragsstaat, in einer Erklärung erstmals nach Art. 12 Abs. III des Römischen Statuts der Gerichtsbarkeit des Strafgerichtshofs unterworfen.

Die Arbeit der Anklagebehörde, dem eigentlichen 'Motor des Gerichts', ist weiterhin von einer Doppelaufgabe und Doppelbelastung gekennzeichnet: Sie muss sich einerseits selbst zu einem leistungsfähigen Strafverfolgungsapparat

Die internationale Strafgerichtsbarkeit

für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen aufzubauen. Und sie muss gleichzeitig bereits – und das macht die Schwierigkeit aus – die Untersuchungen besonders im Kongo und Uganda vorantreiben. Weitere Arbeitsschwerpunkte der Anklagebehörde sind Entwicklung und Umsetzung eines wohldurchdachten Konzepts für schlagkräftige, interdisziplinäre Ermittlungsteams, sowie der fortschreitende Aufbau eines eingespielten Netzwerks für möglichst wirksame strafrechtliche Zusammenarbeit mit Staaten und Organisationen wie der UNO. So haben am 4. Oktober 2004 UNO-Generalsekretär *Kofi Annan* und Richter *Kirsch*, der Präsident des Gerichtshofs, in New York einen Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen dem Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen unterzeichnet.

Was nun die Lage im Kongo und in Uganda angeht, so ist auch auf folgendes hinzuweisen: Eine besondere Schwierigkeit beider Situationen besteht darin, dass sich diese Territorien im aktiven Konfliktzustand befinden. Sie sind unsicher, immer wieder wird gekämpft und geschossen. Die Ermittler brauchen auch Mut und persönliche Unerschrockenheit.

In absehbarer Zeit wird sich dabei auch die Frage von Festnahmen und Überstellungen nach Den Haag stellen. Diese ist ein ganz kritischer, ja entscheidender Bereich. Im ehemaligen Jugoslawien haben Koalitionssoldaten die Festnahmen für das Jugoslawien-Tribunal durchgeführt. Wie sollen Festnahmen für das Gericht etwa im Kongo oder in Uganda erfolgen? Es wäre fatal, wenn die Vertragsstaaten den Gerichtshof in dieser Frage allein lassen würden, etwa nach dem Motto: „*Wir haben Euch gegründet und das Geld für die ersten Haushalte gegeben – nun seht zu, wie Ihr die Täter vor Euer Gericht bekommt!*“ Das kann nicht funktionieren, hoffentlich ist dies allen klar. Der Strafgerichtshof hat keine eigene Polizei, keine Vollzugsgewalt, auch keine Soldaten. Wie sollen Festnahmen in fernen Ländern ohne die Hilfe von Staaten erfolgen? Nochmals: Der Gerichtshof kann nur so stark sein, wie ihn effektive, verzugslose und nachhaltige strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten macht. Wenn dennoch die Perspektive der ersten Verfolgungen in absehbarer Zeit immer deutlicher wird, so ist dies ein weiterer Beleg dafür, welche großen Fortschritte der Gerichtshof in den knapp zwei Jahren seit meiner Vereidigung in Den Haag, am 11. März 2003, bereits erreicht hat.

Im Gericht selbst wird derzeit in allen Bereichen intensiv daran gearbeitet, die Voraussetzungen für die Durchführung der ersten Strafverfahren zu schaffen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass internationale Strafverfahren mit Beschuldigten, vielen Zeugen und Opfern aus einem fernen Land, dazu die Sprachenproblematik, auch eine lange logistische Kette, dazu präzise Planung und

Organisation erfordern. Natürlich gibt es immer wieder auch Probleme und Verzögerungen, es menschelt wie überall; vieles geht einem oft nicht schnell oder effizient genug.

Generell gilt – und man kann diese Erfahrung gar nicht oft genug bekräftigen: Der Aufbau einer neuen internationalen Organisation, noch dazu einer so komplizierten Einrichtung wie des Gerichts, von Null auf Hundert, ist ein fast unvorstellbar schwieriger Vorgang. Um Funktionsfähigkeit und Effizienz des Gerichts zu gewährleisten, muss jedes Rädchen ineinander greifen: die Strafkammern, die Kanzlei, die Behörde des Chefanklägers, die Abteilung der Opfer und Zeugen, die der Verteidigung, die Sprachdienste und so fort. Darüber hinaus müssen in allen Bereichen differenzierte Systeme und Regelwerke für die Gerichtsorganisation, für das Personal und Beschaffungswesen und die allgemeine Verwaltung entwickelt und eingeführt werden.

Zudem geht es um eine auf die besonderen Bedürfnisse des Gerichts – wir wollen einen electronic court – zugeschnittene Informationstechnologie, die sicherstellen soll, dass der Strafgerichtshof gegebenenfalls mit zehntausenden von unterschiedlichen Dokumenten und Beweisstücken fertig wird. Bewältigt werden müssen diese komplexen Aufgaben von einem derzeit ständig wachsenden Personal aus ca. 60 Staaten, aus unterschiedlichen Kulturen, Sprachbereichen und mit unterschiedlichen Erfahrungen. Stellen Sie sich einmal kurz vor: Sie müssten als Befehlshaber und Organisator neues Personal aus ca. 60 Staaten zu einer schlagkräftigen Mannschaft für eine hochkomplexe Aufgabe zusammenführen. Dann werden Sie verstehen, wenn ich sage: die Aufgabe, daraus ein eingespieltes, effizientes Team mit einer gemeinsamen Verwaltungskultur zu machen, ist eine besondere Herausforderung; sie wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

III. Perspektiven

Was sind die weiteren Perspektiven des Strafgerichtshofs?

Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs ist insgesamt auf gutem Wege. Zugleich können ermutigende Fortschritte in fast allen Bereichen nicht darüber hinwegtäuschen: Der Gerichtshof ist weiterhin unfertig, eine Art 'Baustelle für mehr Gerechtigkeit' – im übertragenen wie im Wortsinn. Das Bild von der 'Baustelle' habe ich auch als Titel meines jüngsten Berichtes in 'Vereinte Nationen', Heft 4/2004, gebraucht, den Sie auf der Webseite der Zeitschrift finden können. Tatsächlich sind seit 18 Monaten bedeutende Bauarbeiten auf unserem Gelände im Gang, bei denen ein vierstöckiger neuer Gebäudetrakt mit zwei

Die internationale Strafgerichtsbarkeit

Gerichtssälen, Räumen für die Verteidigung, Opfer, Zeugen, die Presse und ein Besucherzentrum errichtet wird. In der nächsten Woche soll der erste Gerichtssaal den Richterkammern vorgestellt und übergeben werden.

Weitere Anstrengungen sind notwendig, unabdingbar notwendig. Dies gilt sowohl für den Internationalen Strafgerichtshof selbst, wie auch für die 97 Vertragsstaaten, die den Gerichtshof gegründet haben.

Lassen Sie mich drei wichtige Aufgaben hervorheben, welche der Strafgerichtshof und die Vertragsstaaten in den nächsten Jahren bewältigen müssen, wo immer möglich gemeinsam:

Erstens: Die Vertragsstaaten müssen in Übereinstimmung mit dem Komplementaritätsprinzip gemäss Artikel 17 ihre vorrangige Pflicht zur Verfolgung von Kernverbrechen wo immer möglich ausüben, um den Gerichtshof möglichst zu entlasten. Strafverfolgung kann am effektivsten auf staatlicher Ebene wahrgenommen werden.

Zweitens: Die Vertragsstaaten und der Gerichtshof müssen in nächster Zeit ein System ‚bester Praktiken‘ effektiver strafrechtlicher Zusammenarbeit entwickeln – unbürokratisch, direkt, flexibel, schneller Fluss von Erkenntnissen und unterstützenden Maßnahmen. Dieses System muss der Tatsache Rechnung tragen, dass der Strafgerichtshof nur so stark sein kann, wie ihn die Vertragsstaaten machen. Dies gilt insbesondere für Festnahmen und Überstellungen nach Den Haag.

Drittens: Die Vertragsstaaten, darunter besonders die EU-Staaten und andere große Mitgliedsländer, müssen weiterhin alle Möglichkeiten nutzen, um mehr Vertragsstaaten zu gewinnen und besonders die USA in absehbarer Zeit doch zu einer konstruktiven Haltung zu bewegen. Der Strafgerichtshof kann seinerseits hierzu beitragen, indem er wie bisher unter Beweis stellt, dass die bekannten US-Vorwürfe und Kritiken (angebliches Risiko politisch motivierter Strafverfahren, angeblich unkontrollierbarer Ankläger, angeblich keine ausreichenden Verfahrensgarantien) haltlos sind.

Wenn diese Aufgaben ernstgenommen werden, wird dies die Erfolgsaussichten des Strafgerichtshofes spürbar verbessern.

Ich komme zum Schluss: Der Strafgerichtshof ist insgesamt ein neuartiger Versuch, in dem anscheinend ewigen, immer wieder von Rückschlägen gekennzeichneten Kampf zwischen brutaler Macht einerseits, dem Recht andererseits, die universelle Geltung der Menschenrechte zu stärken und dabei die erfahrungsgemäss am stärksten Gefährdeten zu schützen – vor allem Frauen und Kinder, die Zivilbevölkerung.

Generell und ganz nüchtern: Die Errichtung des IStGH ist Teil einer größeren Bewegung in Richtung Wiederbelebung und Weiterentwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Sie ist *erstens* Ausdruck der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, dem deprimierenden Phänomen der Straflosigkeit schwerster Verbrechen künftig wirksamer zu begegnen. *Zweitens* werden die Staaten an ihre Verpflichtung erinnert, diese Verbrechen in ihrem eigenen Land wirksam zu verfolgen. Der IStGH ist *drittens*, und nicht zuletzt, der Versuch, ein Forum und eine 'Klagemauer' für die Opfer und Unterdrückten dieser Erde zu bieten. Der IStGH ist insgesamt die bisher weitreichendste Institution internationaler Strafgerichtsbarkeit.

Lassen Sie mich aber auch heute eine Mahnung bekräftigen, die ich schon oft vorgetragen habe und die mir sehr am Herzen liegt: Man muss weiterhin sehr nüchtern und realistisch hinsichtlich der Rolle des Strafgerichtshofs bleiben. In besonderem Maße sollten wir überzogene Erwartungen vermeiden. Im Verhältnis zu den Problemen und gewaltsauslösenden Krisen dieser Welt wird der Gerichtshof immer klein und schwach sein, eher ein Symbol. Schon aus Kosten- und Kapazitätsgründen wird das Gericht immer nur einige wenige, exemplarische Strafverfahren durchführen können. Es ist auch noch etwas Geduld notwendig. Man sollte bedenken, dass die Realisierung der Strafgerichtshof-Idee von *Gustave Moynier* aus dem Jahre 1872 über 130 Jahre gebraucht hat, und dass in den Vereinten Nationen darüber jahrzehntelang beraten wurde. Und wie fordernd und schwierig ist der Aufbau dieses präzedenzlosen Gerichts!

Darüber hinaus ist der Strafgerichtshof erkennbar ein Unternehmen, das auf mittel- und langfristige Wirkung angelegt ist, damit er glaubhaft abschrecken und vorbeugen kann. Die Schlussfolgerung ist klar: Bedeutung und Erfolg des Strafgerichtshofs dürfen nicht mit der oft nur kurzen Aufmerksamkeitsspanne, mit der oft nur kurzen Geduldsspanne unserer Zeit gemessen werden. Dem Gericht muss vielmehr eine angemessene Frist für seine Konsolidierung gegeben werden. Nebenbei bemerkt: Auch die Vertragsstaaten werden noch eine gewisse Zeit brauchen, bis sie sich an die Notwendigkeit direkter und nachhaltiger Zusammenarbeit mit 'ihrem' Gericht gewöhnt haben.

Es ist schon viele Male gesagt und geschrieben worden: ohne Deutschland, ohne die konsequente Unterstützung des Strafgerichtshofs durch die Regierung *Kohl/Kinkel* 1995 – 1998, seither durch die Regierung von Bundeskanzler *Schröder* und Außenminister *Fischer*, wäre der Internationale Strafgerichtshof wahrscheinlich nicht zustande gekommen. Ich wünsche mir, dass auch die Mitglieder der Clausewitz-Gesellschaft die weitere Entwicklung des neuen Weltgerichts mit Anteilnahme und Sympathie verfolgen werden.